



# Märkisches Berufskolleg Unna

Berufskolleg für Soziales und Gesundheit/  
Ernährung und Versorgung des Kreises Unna – Sekundarstufe II



## Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gemäß §43 Absatz 4 Schulgesetz (SchulG) des Landes NRW

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse	Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen)
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____ <b>Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!</b>	

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum  
rechtingten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift der Erziehungsbe-

### Stellungnahme Klassenlehrer/in:

Die Beurlaubung wird [ ] befürwortet [ ] nicht befürwortet.  
Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Klassenlehrer/in

### Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

[..] genehmigt.

[..] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

[..] abgelehnt.

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung



# Märkisches Berufskolleg Unna

Berufskolleg für Soziales und Gesundheit/  
Ernährung und Versorgung des Kreises Unna – Sekundarstufe II

---

## **Hinweise zur Beurlaubung von Schülern**

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig im Vorfeld** bei der Schule eingereicht werden. In der Regel sollte der Antrag mindestens eine Woche vor dem Beurlaubungszeitraum gestellt werden. Sollte der Beurlaubungszeitraum direkt vor oder nach einem Ferientermin liegen, so ist der Antrag mindestens vierzehn Tage im Vorfeld einzureichen.

Gemäß §43 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß §43 Absatz 4 SchulG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächer oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung **nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern**.

**Wichtige Gründe** gemäß §43 Absatz 4 Satz 1 Alternative 1 SchulG können beispielsweise sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläen, Todesfall)
- Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. religiöse Veranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)

Gemäß §41 Absatz 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Gemäß §126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

o